

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855  
1855**

66 (18.8.1855)

# Großherzoglich Badisches Anzeiger-Blatt

für den  
Mittelrhein-Kreis.

N<sup>o</sup>. 66.

Samstag, den 18. August

1855.

## Obrigkeitsliche Bekanntmachungen.

### Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. a. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten scharf zu sehen und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Baden:

[1] Nr. 18,182. Grenadier Carl Anton Klein von hier.

### Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben an durch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verfällt.

Aus dem Bezirksamt Eppingen:

[1] Nr. 12,326. Der Dragoner Alois Maier von Landshausen.

Aus dem Bezirksamt Rheinböschheim:

[1] Nr. 8158. Grenadier Johann Michael Kiefer von Bodersweier.

[1] Nr. 20,484. (Unglücksfall.) Am 26. v. M. verunglückte der 15 Jahre alte Carl Schäfer von Marlen durch Umschlagen eines Dreibordes an einem Streichbaue des Rheins in der Nähe dieses Ortes. Derselbe war unter der gewöhnlichen Größe seines Alters, von mittlerem Körperbaue, hatte hellblondes, ziemlich kurz geschnittenes Kopfsaar, blaugraue Augen, proportionirte Nase, vollständige Zähne mit Ausnahme eines schadhaften Backenzahne, wahrscheinlich in der untern Kinnlade und keine besondern Kennzeichen. Dessen Kleidung bestand in einer blauen Tuchjacke mit matten Eisenknöpfen, einer geblühten Katunweste, ein leinenes Hemde mit Bändern an dem Hemdekragen und Messinghaken an den Ärmeln und den Buchstaben K. S. am Brustschlitze.

Die Beinkleider waren von blauem Barchent und enthielten in der Tasche ein Zulegemesser mit dem eingeschnittenen Namen „Vinzenz“ auf dem Hornhefte. Kopf, Hals und Füße waren entblößt. Wir ersuchen die verehrlichen Behörden um gefällige Nachricht über die Auffindung der Leiche dieses Verunglückten.

Offenburg, den 13. August 1855.

Großh. Oberamt.

Klein.

[1] Nr. 21,410. Die Ehefrau des Joseph Kohler von Niederschopfheim fiel am 11. v. M. beim Kirchenbrechen aus unbeträchtlicher Höhe von dem Baume und verschied 2 Tage darauf in Folge dieses Sturzes, welcher dadurch herbeigeführt wurde, daß sie ihren gleichzeitig herabstürzenden 14-jährigen Sohn, der ganz unverfehrt blieb, zu ergreifen bemüht war.

Offenburg, den 6. August 1855.

Großh. Oberamt.

Klein.

[1] Nr. 16,692. (Aufforderung.) Der Simon Rothheimer von Gondelsheim ist unerlaubt nach Amerika ausgewandert. Derselbe wird aufgefordert, binnen 6 Wochen hierwegen sich zu verantworten, widrigenfalls er in eine Geldstrafe von 3% seines mitgenommenen und zurückgelassenen Vermögens verfällt, auch des Staatsbürger- und Heimathsrechts für verlustig erklärt würde.

Bretten, den 12. August 1855.

Großh. Bezirksamt.

Flad.

## Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[1] Nr. 3313. (Ersvorladung.) Augustin Egge, gebürtig von Niederschopfheim, Oberamts Offenburg, ist vor etwa 2 Jahren mit Staatsurlaubniß nach Nordamerika ausgewandert. Derselbe ist nun zur Erbschaft seiner am 11. Januar v. J. verstorbenen Mutter Clara, geb. Kühne, Ehefrau des Augustin Schrempp von Niederschopfheim berufen, und wird, da sein Aufenthalt nicht genau bekannt ist, hiedurch aufgefordert, binnen

3 Monaten seine Rechte auf den Nachlaß seiner Mutter dahier geltend zu machen, widrigens das ihn betreffende Erbtheil Denjenigen würde zuge- theilt werden, welchen dasselbe zuläme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Diffenburg, den 9. August 1855.

Großh. Amtsrevisorat.

J. A. v. A.-R.

Beyer, D.-B.

[2] Nr. 7074. Zur Erbschaft der am 21. Au- gust 1854 verlebten ledigen Magdalena Heim- burger von Ottenheim, natürliche 21 Jahre alte Tochter der am 18. April 1834 verstorbenen ledigen Magdalena Heimbürger von da, ist ihr seit bald drei Jahren unbekannt wo abwesende, wahrscheinlich in Amerika befindliche 24 Jahre alte natürliche Bruder Carl Heimbürger berufen. Derselbe wird hiermit aufgefodert, binnen drei Monaten zur Erbtheilung dahier zu erscheinen, widrigensfalls die in 65 fl. 44 kr. bestehende Erb- schaft Denjenigen zugeheilt werden wird, welchen sie zuläme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

La hr, den 9. August 1855.

Großh. Amtsrevisorat.

Fingado.

[1] Nr. 26,021. Johann Friedrich Lötterle, lediger Schuhmacher von Kieselbrunn, welcher seit dem Jahre 1847 keine Nachricht von sich gegeben hat, wird aufgefodert, innerhalb Jahresfrist sei- nen Aufenthaltsort hierher anzuzeigen, widrigen- falls er für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Sicherheitslei- stung in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.

Pforzheim, den 4. August 1855.

Großh. Oberamt.

Fecht.

[1] Nr. 17,797. (Aufforderung.) Die Andreas Krämer's Wittve von Malsch hat bei dem Verzicht der gegesslichen Erben auf die Ver- lassenschaft in den Besitz und Gewähr der Ver- lassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einsprachen sind binnen 4 Wochen dahier vorzu- bringen.

Ettlingen, den 9. August 1855.

Großh. Bezirksamt.

Roth.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs- Er- laubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefodert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begrün- den, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verbolien werden könnte.

Aus dem Oberamt Durlach:

[1] Nr. 19,621. Friedrich Kronenwett's

Eheleute und Johann Georg Kronenwett's Eheleute von Langensteinbach, auf Freitag, den 24. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dies- seitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

[1] Nr. 18,251. Der ledige Gabriel Herr von Mörsch, auf Donnerstag, den 30. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Amts- kanzlei.

Zehntablösungen.

Zu Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig bescholien wurde:

Aus dem Bezirksamt Engen:

[1] Nr. 13,117. Des dem Freiherrn von Greiffenegg Wolfsturt auf der Gemarkung Engen zustehenden Zehntens.

Aus dem Bezirksamt Constanz:

[3] Nr. 14,995. Des den Joseph von Ried- müller'schen Erben auf der Gemarkung Kalt- brunnen zustehenden Zehntens.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösen- den Zehnten in deren Eigenschaft als Lehnstüd, Stamm- gurgsheit, Unterpand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefodert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntab- lösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Mundtodi-Erklärungen.

[1] Nr. 16,850. (Bekanntmachung.) Die ledige und volljährige Elisabetha Freund und von hier haben wir wegen Seelenstörung für entmün- digt erklärt und unter die Vormundschaft des Kup- ferschmieds Bernhard Bed von hier gestellt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bretten, den 14. August 1855.

Großh. Bezirksamt.

Flad.

[1] Nr. 26,294. Für die verstandeschwache Magdalena Häfner von Mühlhausen wurde Fran- ziskus Geisel von da als Rechtsbeistand ver- pflichtet.

Pforzheim, den 8. August 1855.

Großh. Oberamt.

Fecht.

[1] Nr. 26,407. Der 20 Jahre alte Hand- lungsgreisende Jakob Adler von hier soll auf Antrag seiner Verwandten wegen Verschwendung im ersten Grad für mundtodi erklärt werden. Man fordert ihn, dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, hiemit auf, sich binnen 6 Wochen dahier auf den Antrag und die erhobenen Beweise vernehmen zu lassen, widrigensfalls nach Lage der Akten das Erkenntniß erlassen würde.

Pforzheim, den 9. August 1855.

Großh. Oberamt.

Fecht.